



Gz.Nr. 1101/2.1 – SG 1

**Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Oberkotzau und der Gemeinde Konradsreuth vom 09.11.2011 / 14.11.2011 über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Konradsreuth auf die Gemeinde Oberkotzau gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG**

BEKANNTMACHUNG:

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit überträgt die Gemeinde Konradsreuth gemäß Art. 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (AGPStG) mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtes Konradsreuth auf die Marktgemeinde Oberkotzau. Nach entsprechenden Beschlussfassungen des Gemeinderates Konradsreuth und des Marktgemeinderates Oberkotzau haben der Markt Oberkotzau und die Gemeinde Konradsreuth am 09.11.2011 / 14.11.2011 eine entsprechende Zweckvereinbarung geschlossen. Mit Bescheid vom 24.11.2011 hat das Landratsamt Hof als untere Aufsichtsbehörde dieser Zweckvereinbarung nach Art. 2 Abs. 4 AGPStG zugestimmt. Beide Gemeinden wurden angehalten, diese Zweckvereinbarung ortsüblich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung hat folgenden Wortlaut:

„Der Markt Oberkotzau,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Breuer,

und

die Gemeinde Konradsreuth,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Döhla,

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271), folgende

ZWECKVEREINBARUNG

Art. 1 Gegenstand

(1) Die Gemeinde Konradsreuth überträgt dem Markt Oberkotzau nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2008 die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes.

(2) Die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes umfasst sämtliche Angelegenheiten des Personenstandswesens, insbesondere die Führung der Geburts-, Heirats-, und Sterbebücher der betreffenden Standesämter. ²Die Standesamtsbezirke bleiben dabei bestehen; eine Änderung der Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirke im Landkreis Hof ist daher nicht veranlasst.

(3) Die Gemeinde Konradsreuth bestellt einen ihrer Bürgermeister zum Eheschließungsstandesbeamten.

Art. 2 Gebühren und Kostenerstattung

- (1) Die für die Amtshandlungen festzusetzenden Gebühren und Auslagen stehen dem Markt Oberkotzau zu.
- (2) Kosten und Aufwendungen (EDV Software usw), die unmittelbar für den Standesamtsbezirk Konradsreuth anfallen werden direkt von der Gemeinde Konradsreuth getragen.
- (3) Der Markt Oberkotzau erhält eine Kostenerstattung von 1,50 Euro je Einwohner mit Hauptwohnsitz am 30.06. des Vorjahres. Der Erstattungsbetrag erhöht sich jeweils um den reinen Prozentsatz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst (TVÖD-V). Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01. Januar des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres.
- (4) Die Erstattung ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.
- (5) Bei Kostensteigerungen wegen neuer bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Bestimmungen wird vereinbart, dass die amtierenden Bürgermeister eine einvernehmliche Regelung festlegen.
- (6) Die Kostenerstattungspauschale vermindert sich um 25% solange die Gde. Konradsreuth neben dem Bürgermeister als Eheschließungsstandesbeamten zum 01.07. des Erstattungsjahres für die Beratung ihrer Bürger noch eine/-n Standesbeamten/-in hat.

Art. 3 Laufzeit

Diese Zweckvereinbarung gilt ab ihrem Inkrafttreten für drei Jahre, d.h. bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2014. ²Sie verlängert sich um weitere drei Jahre, falls sie nicht zuvor ordnungsgemäß gekündigt wird. ³Die spezialgesetzliche Regelung des Art. 2 Abs. 3 AGPSStG ist zu beachten.

Art. 4 Kündigung

Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist in schriftlicher Form bei der Standesamtsaufsicht beim Landratsamt Hof einzureichen. ²Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende der Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung. ³Die spezialgesetzliche Regelung des Art. 2 Abs. 3 AGPSStG ist zu beachten.

Art. 5 Schriftformerfordernis

Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. ²die beteiligten Gemeinden sowie die Kommunalaufsicht und die Standesamtsaufsicht am Landratsamt Hof erhalten eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

Art. 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. ²Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. ³Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

Art. 7
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt ab dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Oberkotzau, 09.11.2011
Markt Oberkotzau
gez. Breuer
Breuer, Erster Bürgermeister

Konradsreuth, 14. Nov. 2011
Gemeinde Konradsreuth
gez. Döhla
Döhla, Erster Bürgermeister

Das Landratsamt Hof stimmt dieser Zweckvereinbarung als untere Aufsichtsbehörde nach Art. 2 Abs. 4 AGPStG zu.

Hof, den 24. November 2011
gez. Hering
H e r i n g, L a n d r a t“

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Konradsreuth, den 20.12.2011
Gemeinde Konradsreuth

(Siegel)

Döhla
1. Bürgermeister